

I.

Umfang der Planung und Abrechnung der Produktion

§ 1

Die Planung und Abrechnung der Produktion erstreckt sich auf

- a) Kennziffern im Natural- und Preisausdruck für einzelne Erzeugnisse bzw. Gruppen von Erzeugnissen;
- b) zusammenfassende Kennziffern des Produktionsvolumens der Erzeugnisgruppen bzw. -Untergruppen, der Wirtschaftszweige und Verantwortungsbereiche im Preisausdruck

und umfaßt

- die **Warenproduktion** sowie den **Absatz** mengen- und wertmäßig,
- die **Gesamterzeugung** mengenmäßig,
- die **Bruttoproduktion** wertmäßig.

§ 2

Die Kennziffern der mengenmäßigen Produktion werden in Naturaleinheiten entsprechend der gültigen Erzeugnisystematik ausgewiesen.

§ 3

(1) Die Bewertung der industriellen Warenproduktion erfolgt zu Industrieabgabepreisen und für die Finanzplanung außerdem zu Betriebspreisen. Die materiellen Leistungen industrieller Art sowie die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hergestellten und zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind zu den in Rechnung zu stellenden Preisen (einschließlich Reparatur- und Montagematerial) zu bewerten.

(2) Die Bewertung der industriellen Bruttoproduktion erfolgt zu unveränderlichen Planpreisen. Über die Anwendung unveränderlicher Planpreise, ihre Ermittlung, Registratur und periodische Überprüfung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates eine gesonderte Weisung. Bestandsveränderungen der unvollendeten Erzeugnisse sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten.

(3) Die Bewertung der nichtindustriellen Warenproduktion bzw. Leistungen erfolgt zu den in Rechnung zu stellenden Preisen.¹¹

II.

Industrielle Warenproduktion

§ 4

(1) **Die industrielle Warenproduktion und deren Absatz sind die wichtigsten Kennziffern für die Planung und Abrechnung des Produktionsvolumens der Industrie.** Sie charakterisieren die Gesamtheit der qualitäts- und bedarfsgerechten industriellen Produktion, die von den Betrieben der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt wird.

(2) **Die industrielle Warenproduktion ist die Summe aller In den Betrieben hergestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Fertigerzeugnisse sowie aller fertiggestellten industriellen Leistungen.** Sie umfaßt:

- a) alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich zu herabgesetzten oder zu normaler) Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderer, Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden;
- b) alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten;
- die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in halbstaatlichen bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern.

(3) Die im Planzeitraum in Rechnung zu stellenden „abrechnungsfähigen Bauabschnitte“ entsprechend § 67 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) sowie der Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBl. III S. 119) sind in die Warenproduktion einzubeziehen.

§ 5

Ein industrielles Erzeugnis bzw. eine industrielle Leistung gilt als fertiggestellt bzw. abgeschlossen, wenn

- a) dessen Eigenschaften den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) bzw. den Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen entsprechen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) sind die von ihren Herstellern bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumeldenden und regelmäßig zur Prüfung bereitzustellenden Erzeugnisse nur dann als Fertigerzeugnis abzurechnen, wenn

für sie ein Gütezeichen erteilt worden ist und sie den geprüften Mustern entsprechen oder

eine Genehmigung zur Fortführung der Produktion gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden ist,

- b) keine Beanstandung durch die technische Kontrolle des Betriebes bzw. durch den staatlichen Kontrollbeauftragten des DAMW gemäß § 9 der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II S. 881) erfolgte bzw. gemeinsam zwischen Hersteller und Auftraggeber die Abnahme vorgenommen wurde (Qualitätsabnahme),